

Änderungstarifvertrag Nr. 6

vom 26. März 2018

**zum
Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im KAH (TV-Ärzte KAH)
vom 22. November 2006**

Zwischen

dem Krankenhausarbeitgeberverband Hamburg e.V. (KAH),
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
- Landesverband Hamburg -,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte im KAH (TV-Ärzte KAH)

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im KAH (TV-Ärzte KAH) vom 22. November 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24. März 2016, wird wie folgt geändert:

- Die Entgelttabelle der Anlage A gilt ab dem 1. Januar 2018 in der folgenden Fassung:

Entgelttabelle 2018 TV-Ärzte KAH - ab 1. Januar 2018 / 40 Stunden/Woche -						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt	4.402,39	4.651,95	4.830,17	5.139,10	5.507,46	5.658,97
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Facharzt	5.810,45	6.297,63	6.725,40	6.974,94	7.218,50	7.462,09
Oberarzt	7.277,94	7.705,69	8.317,66			
CA-Vertreter	8.561,20	9.173,20				

Anmerkungen:

- bei Ärzten entsprechen „Stufe 1“ bis „Stufe 6“ „ab dem 1. Jahr“ bis „ab 6. Jahr“
- bei den übrigen Ärzten entspricht „Stufe 1“ „ab dem 1. Jahr“, „Stufe 2“ „ab dem 4. Jahr“, „Stufe 3“ „ab dem 7. Jahr“, „Stufe 4“ „ab dem 9. Jahr“, „Stufe 5“ „ab dem 11. Jahr“ und „Stufe 6“ „ab dem 13. Jahr“.

- Die Anlage B 2 erhält ab dem 1. Januar 2018 folgende Fassung:

„Bereitschaftsdienstentgelte ab 1. Januar 2018:	
Ä 1 / EG I	24,25
Ä 2 / EG II	29,02
Ä 3 / EG III	39,46
Ä 4 / EG IV	44,10

Anmerkung:

Die Bereitschaftsdienstentgelte in Anlage B 2 werden damit zum 1. Januar 2018 ggü. der zuvor geltenden Bereitschaftsdienstentgelttabelle jeweils um 2,5% gesteigert. Die nächste Anpassung der Bereitschaftsdienstentgelte (voraussichtlich zum 1. Januar 2019) erfolgt im selben prozentualen Umfang, in dem auch die Entgelttabelle (Anlage A) angepasst wird, wobei als Ausgangsbasis für die Berechnung der neuen Werte nicht die vorstehende Anlage B 2 heranzuziehen ist, sondern die folgende Tabelle:

„Bereitschaftsdienstentgeltbasis für Anpassung ab dem 1. Januar 2019	
Ä 1 / EG I	24,03
Ä 2 / EG II	28,81
Ä 3 / EG III	39,30
Ä 4 / EG IV	43,56

§ 2

Einmalzahlung 2018

(1) Ärztinnen und Ärzte, die am 30. Juni 2018 sowie am 31. Dezember 2018 in einem Arbeitsverhältnis zur Asklepios Kliniken Hamburg GmbH, zur Asklepios Westklinikum Hamburg GmbH, zur Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf KöR oder zur Universitäre Herzzentrum Hamburg GmbH stehen, erhalten zu den in Absatz 5 genannten Auszahlungszeitpunkten eine Einmalzahlung für das erste Kalenderhalbjahr sowie eine Einmalzahlung für das zweite Kalenderhalbjahr nach Maßgabe des Absatzes 2 und 3.

(2) ¹ Die Einmalzahlung beträgt jeweils für Ärztinnen und Ärzte der

- Entgeltgruppe Ä 1 bzw. Entgeltgruppe I
in den Stufen 1 bis 5 jeweils EUR 375,00,
- Entgeltgruppen Ä 2 bzw. Entgeltgruppe II
in den Stufen 1 bis 5 jeweils EUR 475,00,
- Entgeltgruppe Ä 3 bzw. Entgeltgruppe III
in den Stufen 1 und 2 jeweils EUR 600,00,
- Entgeltgruppe Ä 4 bzw. Entgeltgruppe IV
in der Stufe 1 jeweils EUR 600,00.

² Stichtag für die vorgenannte Stufenzugehörigkeit ist der 30. Juni 2018 bzw. der 31. Dezember 2018.

(3) Die Einmalzahlung wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem kein Anspruch auf Entgelt bestand, um 1/6 gekürzt, wobei für die Einmalzahlung am 30. Juni 2018 der Zeitraum Januar 2018 bis Juni 2018 betrachtet wird und für die Einmalzahlung im Dezember 2018 der Zeitraum Juli 2018 bis Dezember 2018.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

¹ Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-Ärzte KAH genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 23 Abs. 3 TV-Ärzte KAH), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen der Sozialversicherungsträger nicht gezahlt wird. ² Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchuG oder § 24i SGB V.

(4) ¹ Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung in dem Umfang, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. ² Maßgeblich sind die Verhältnisse am Stichtag gem. Absatz 2 Satz 2.

- (5) Die Einmalzahlung wird mit dem Entgelt für den Kalendermonat Juni 2018 bzw. Dezember 2018 ausgezahlt.
- (6) ¹ Nach dem 31. März 2018 ausscheidende Ärztinnen und Ärzte erhalten die Einmalzahlung abweichend von Absatz 5 anteilig im Monat ihres Ausscheidens. ² An die Stelle der Stichtage im Sinne der Absätze 4 bzw. 1 tritt dann der Tag des Ausscheidens.
- (7) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Hamburg, den 26. März 2018

Für

Krankenhausarbeitgeberverband Hamburg e.V.
Die Vorsitzende des Vorstands
A. Rhode

Marburger Bund
Landesverband Hamburg
1. Vorsitzender
Dr. Pedram Emami

Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands
J. Pröbß